

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Ronald Schminke, Dr. Gabriele Andretta, Markus Brinkmann, Petra Emmerich-Kopatsch, Karl-Heinz Hausmann, Frauke Heiligenstadt, Jutta Rübke, Uwe Schwarz, Sabine Tippelt, Ulrich Watermann (SPD), eingegangen am 08.05.2008

Brandkatastrophe in Hann. Münden - Welche Hilfen sind der Landesregierung möglich?

In den frühen Morgenstunden des 4. Mai 2008 wurde die Stadt Hann. Münden durch zwei nahezu parallel auftretende Großbrände in der historischen Altstadt betroffen. Gleich sieben Fachwerkhäuser sind bis auf die Grundmauern abgebrannt. Die betroffenen Menschen haben neben ihren Wohnhäusern auch ihr Hab und Gut und somit ihre wirtschaftliche Existenz verloren.

Die betroffenen Fachwerkhäuser sind denkmalgeschützte Objekte gewesen. Inzwischen wurden die Reste der niedergebrannten Häuser aus Sicherheitsgründen komplett abgerissen. Somit sind große Baulücken in einer Straße mit ausschließlich historischen Fachwerkhäusern entstanden. Das die Innenstadt und damit das gesamte Stadtbild prägende geschlossene Fachwerkensemble, das für die touristische Anziehungskraft von außerordentlicher Bedeutung ist, existiert somit nicht mehr.

Es ist daher für Hann. Münden von außerordentlich großer Bedeutung, die zerstörten Gebäude möglichst originalgetreu zu rekonstruieren. Es ist davon auszugehen, dass die Leistungen der Feuerversicherung hierzu nicht ausreichten sein werden. Die privaten Immobilienbesitzer werden nicht in der Lage sein, die kostenträchtige Wiederherstellung des Stadtbildes allein zu finanzieren.

Wir fragen deshalb die Landesregierung:

1. Welche Möglichkeiten einer kurzfristigen, unbürokratischen Hilfe kann sie bei der Abwicklung des Brandschadens bzw. für den Wiederaufbau geben?
2. Können durch die Landesregierung kurzfristig Mittel aus dem Städtebauförderungsprogramm zur Verfügung gestellt werden?
3. Kann sie aus dem Programm Stadtsanierung oder aus dem Programm Stadtumbau West finanzielle Hilfen leisten?
4. Welche anderen Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung für die Eigentümer kann sie kurzfristig organisieren?
5. Plant die Landesregierung, der Stadt Hann. Münden logistische und/oder finanzielle Hilfen zur Bewältigung der Brandkatastrophe zu gewähren?
6. Wann können welche Hilfsangebote realisiert werden?

(An die Staatskanzlei übersandt am 16.05.2008 - II/721 - 34)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit
- 01.21 – 01 425/01 (34) -

Hannover, den 18.06.2008

Die immensen Folgen des Großbrandes in der historischen Altstadt von Hann. Münden sind inzwischen deutlich geworden. Nach derzeitigen Erkenntnissen aus den noch andauernden Ermittlungen ist von Brandstiftung auszugehen. Zahlreiche Gebäude, zum Teil sanierte Fachwerkhäuser, mussten aufgrund der erheblichen Schäden komplett oder zumindest zum Teil abgerissen werden.

Die Landesregierung bedauert die Tragik und die Reichweite der Situation in Hann. Münden und wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützend eintreten.

Alle beteiligten Stellen und Personen leisten ihre Beiträge, um Klarheit über das Geschehene und das Ausmaß der Schäden zu erhalten, die unmittelbar Betroffenen insbesondere wieder mit einer dauerhaften Bleibe zu versorgen und weitere - jeweils mögliche - Unterstützung zukommen zu lassen sowie eine Entscheidung über den Umgang mit den entstandenen Lücken im Stadtbild herbeizuführen.

Besonders anerkennend hervorzuheben ist die Hilfsbereitschaft und die starke Solidarität der Hann. Mündener Bürger mit den in Not geratenen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die nicht zuletzt durch eine spontane und erfolgreiche Sammelaktion in der Innenstadt von Hann. Münden zum Ausdruck gebracht wurde.

Eine eventuelle finanzielle Hilfe durch das Land ist an enge rechtliche Voraussetzungen geknüpft. Der Landesrechnungshof hat an anderer Stelle darauf hingewiesen, dass für den Ausgleich von Schäden aufgrund von Elementarereignissen grundsätzlich keine Mittel der öffentlichen Hand eingesetzt werden sollten. Die Abmilderung dieser Risiken muss nach Auffassung des Landesrechnungshofes im Grundsatz der eigenen Vorsorge überlassen bleiben. Dies gilt auch für Brandschäden, sodass zunächst zu ermitteln ist, inwieweit die Feuerversicherung der Privateigentümer eintritt.

Nach Auskunft der Stadt Hann. Münden ist der Schaden aus Sicht der Versicherungen zurzeit noch nicht bezifferbar. Entsprechende endgültige Äußerungen bleiben daher abzuwarten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Zur Vorsorge gegen Brandschäden sind - auch bei Großbränden - von den Eigentümern Versicherungen abzuschließen. Hilfen zum Schadensausgleich privater Betroffener erfolgen daher durch Leistungen der Versicherungen, nicht durch staatliche Hilfen.

Auf die Ausführungen zu Ziffer 4 wird ergänzend verwiesen.

Zu 2 und 3:

Die vom Brand am stärksten betroffenen Gebäude in der Langen Straße/Ritterstraße liegen im laufenden Sanierungsgebiet „Altstadt III“. Dieses Gebiet ist seit 2001 im Programmbereich „Soziale Stadt“ des Städtebauförderungsprogramms des Bundes und der Länder enthalten. Insgesamt konnten der Stadt Hann. Münden hierfür bereits Fördermittel in Höhe von über 2,3 Mio. Euro (Bundes- und Landesmittel) bewilligt werden.

Nach Auskunft der Stadt Hann. Münden mussten in diesem Gebiet infolge der Brandschäden Gebäude bzw. Gebäudeteile abgerissen werden, die bisher noch nicht saniert waren, darüber hinaus aber auch ein Gebäude, dessen Modernisierung bereits mit Städtebauförderungsmitteln unterstützt wurde und dessen Sanierung erst kürzlich abgeschlossen werden konnte.

Für das Programmjahr 2008 sind der Stadt Hann. Münden Fördermittel in Höhe von 450 000 Euro (je zur Hälfte Bundes- und Landesmittel) zugesagt worden. Den entsprechenden Bewilligungsbescheid wird die Stadt nach Bestätigung des Landesprogramms durch den Bund umgehend erhalten. Da bereits eine generelle Zustimmung zur Überschreitung des Kostenrahmens in dieser Höhe zugelassen wurde, ist die Stadt kurzfristig in der Lage, Städtebauförderungsmittel in dem Gebiet einzusetzen.

Für die Weiterleitung dieser Mittel an Private zur Durchführung von zulässigen Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an beschädigten Privathäusern wird es, wie in den Vorbemerkungen ausgeführt, maßgeblich darauf ankommen, ob und in welcher Höhe die entsprechenden Versicherungen Zahlungen leisten werden. Erst danach kann die Stadt Hann. Münden im Rahmen ihrer Planungshoheit entscheiden, ob sie sich im Rahmen der Städtebauförderungsrichtlinie an der Finanzierung ggf. zusätzlicher Kosten im Rahmen von Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen mit dem Einsatz von Städtebauförderungsmitteln beteiligen wird.

Die Stadt Hann. Münden hat - auch unter dem Eindruck des Brandes - zum Stichtag 01.06.2008 für das Programmjahr 2009 eine erhöhte Anmeldung für dieses Gebiet in Höhe von 518 000 Euro eingereicht. Über diese Anmeldung wird im Rahmen der jährlichen Einplanung der Städtebauförderungsmittel Ende 2008/Anfang 2009 entschieden.

Der zweite Brandherd betrifft ein Gebäude, das im Bereich des abgeschlossenen Sanierungsgebietes Altstadt II liegt, das kurzzeitig mit Strukturhilfemitteln gefördert wurde. Das stark betroffene Haus wurde bisher nicht saniert.

Für diesen Teil des ehemaligen Strukturhilfegebietes und weitere Bereiche, die bisher noch nicht Gegenstand von Sanierungsmaßnahmen waren, hat die Stadt Hann. Münden einen Programmaufnahmeantrag für 2009 eingereicht. Da die hierfür erforderlichen städtebaulichen Untersuchungen von der Stadt zunächst noch nicht beigefügt waren, kann zur Zeit nicht abgesehen werden, ob und ggf. für welche Programmkomponente des Städtebauförderungsprogramms das Gebiet und die beabsichtigten Maßnahmen geeignet erscheinen.

Die Landesregierung steht jedoch über die Regierungsvertretung Braunschweig in ständigem Kontakt mit der Stadt Hann. Münden und wird diese hinsichtlich der Fördermöglichkeiten beraten.

Zu 4:

Die Landesregierung weist auf die Möglichkeit hin, den Betroffenen im Einzelfall und zur Vermeidung von Härten sozusagen als „Sofortmaßnahme“ durch die Gewährung steuerlicher Billigkeitsmaßnahmen entgegenzukommen. Hierfür sind bspw. in der Abgabenordnung (AO) folgende Regelungen getroffen:

- 1.1. Stundung (§ 222 AO),
- 1.2. Erlass (§ 227 AO),
- 1.3. einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung (§ 258 AO),
- 1.4. Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärungen 2007 (§ 109 AO).

Daneben existieren verschiedene Regelungen in den Einzelsteuergesetzen; hier ist vorrangig zu nennen:

- 1.5. Herabsetzung von Vorauszahlungen (§ 37 Einkommensteuergesetz (EStG); § 31 Körperschaftsteuergesetz; § 19 Gewerbesteuergesetz).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Steuererklärung bzw. Veranlagung für das Jahr 2008 Aufwendungen steuermindernd geltend zu machen bzw. Steuervergünstigungen oder Billigkeitsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen, z. B.

- 1.6. Abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen (§ 163 AO),
- 1.7. Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug (§ 4 Abs. 4, § 9 EStG)
- 1.8. Rücklage für Ersatzbeschaffung (Hinweis auf R 6.6 der Einkommensteuer-Richtlinien [EStR]),

- 1.9. Instandsetzung von vermieteten, beruflich oder selbst genutzten Gebäuden/ Gebäudeteilen (§§ 9, 10f EStG; R 7i, R 21.1 EStR),
- 1.10. Wiedererrichtung von vermieteten, beruflich oder selbst genutzten Gebäuden/Gebäudeteilen (§§ 7, 7i, 10f EStG; R 7.1 ff, R 7i EStR),
- 1.11. Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen (§ 35a Abs. 2 EStG).

Das zuständige Finanzamt wird auf Anfrage gern die entsprechenden Auskünfte über die konkreten Möglichkeiten in Bezug auf die vorstehenden Billigkeitsmaßnahmen und Steuererleichterungen erteilen sowie im jeweiligen Einzelfall zeitnah die erforderliche Prüfung und Entscheidung vornehmen.

Ferner gibt es grundsätzliche Fördermöglichkeiten über die Stiftung „Familie in Not“. Die Stiftung kann dann helfen, wenn Familien durch unvorhergesehene Ereignisse in finanzielle Not geraten sind und sonstige Regelungen und Hilfsangebote nicht zum Tragen kommen. Sie fördert vorrangig kinderreiche Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern, allein Erziehende und schwangere Frauen, die ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben.

Die Stiftung gewährt zweckgebundene finanzielle Zuschüsse und zinslose Darlehen zur Überwindung familiärer Notlagen. Diese Hilfen sind einkommensabhängig.

Die Antragstellung erfolgt über die Beratungsstellen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege vor Ort oder das zuständige Jugend-, Gesundheits- oder Sozialamt.

Sofern die betroffenen Häuser nicht nur als Wohngebäude, sondern auch teilgewerblich genutzt werden, wäre auch eine kommunale Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen aus dem Regionalen Teilbudgets des Landkreises Göttingen im Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) denkbar. Die Förderung erfolgt in diesem Fall nach der kommunalen Richtlinie des Landkreises Göttingen und wird zu 50 % über den Landeshaushalt aus dem EFRE bezuschusst.

Zu 5 und 6:

Auf die Vorbemerkungen wird hingewiesen.

Mechthild Ross-Luttmann